

## **Satzung zur Änderung der Satzung**

**über die öffentliche**

**Abwasserbeseitigung**

**(Abwassersatzung - AbwS)**

**der Gemeinde Eberstadt**

**vom 06.03.2012**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberstadt am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 42 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 42**

#### **Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser

von 01.01.2021 bis 31.12.2022                      2,92 €,

von 01.01.2021 bis 31.12.2022                      2,92 €,

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche

von 01.01.2021 bis 31.12.2022                      0,49 €,

von 01.01.2021 bis 31.12.2022                      0,49 €,

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser

von 01.01.2021 bis 31.12.2022                      2,92 €,

von 01.01.2021 bis 31.12.2022                      2,92 €,

Die Absätze 4-6 des § 42 vom 16.03.2012 bleiben unverändert.“

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Eberstadt,

Franczak, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.